

Gemeinde Sulzemoos



Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Sulzemoos vom 06.03.2023

Öffentlicher Teil

Ort	Sulzemoos, Kirchstraße 3
Vorsitzender	Johannes Kneidl
Schriftführer	Csilla Keller-Theuermann
Eröffnung der Sitzung	Der Vorsitzende erklärt die Sitzung um 19:00 Uhr für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bay. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekanntgemacht wurden.
Anwesend	Von den 17 Mitgliedern (einschl. Vorsitzender) des Gemeinderats sind 16 anwesend. Johannes Kneidl Wolfgang Huber Matthias Schlatterer Dr. Matthias Aßenmacher Dr. Annegret Braun Alexander Brunner Andreas Fieber Martin Fieber Elfriede Heinzinger Christian Huber Klaus Schäffler Michael Schmid jun. Martina Trout Andreas Wallner Markus Winter Stefan Winter
Es fehlen entschuldigt	Rudolf Rupp
	Der Vorsitzende stellt fest, dass der Gemeinderat Sulzemoos somit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO beschlussfähig ist.
Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift	Die letzte Sitzungsniederschrift vom 13.02.2023 wird ohne Einwand genehmigt.
	16:0

1 Bekanntgabe der zu veröffentlichen Tagesordnungspunkte aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung

Sachverhalt:

Aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderats Sulzemoos vom 13.02.2023 sind keine Tagesordnungspunkte zu veröffentlichen.

2 Neuerlass einer Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Benutzungssatzung)

Sachverhalt:

Dem Gemeinderat ist mit der Einladung zur Sitzung ein neuer Entwurf der Satzung für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Sulzemoos für die Zeit ab 01.09.2023 zugegangen.

Diese neue Satzung, die den aktuellen rechtlichen Gegebenheiten entspricht, soll für alle Kindertageseinrichtungen bzw. Angebote der Kinderbetreuung durch die Gemeinde Sulzemoos gelten.

In konstruktiver und gemeinsamer Zusammenarbeit haben Verwaltung und die drei Leitungen der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Sulzemoos einen neuen Satzungsentwurf, mit Beteiligung der Elternvertretungen, gefertigt.

Dieser lautet wie folgt:



Satzung

über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Sulzemoos (Benutzungssatzung)

Aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs.1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Sulzemoos folgende Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Benutzungssatzung):

Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Satzung; öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Sulzemoos betreibt folgende Kindertagesstätten:
 - (a) 4-gruppige integrative Kindertagesstätte „Im Sonnenschein“ mit drei Kindergartengruppen, sowie einer Krippengruppe
Nachmittags- und Ferienbetreuung für max. 10 Grundschulkinder
in Wiedenzhausen, Orthofener Str. 2 und Orthofener Str. 6
 - (b) 5-gruppige integrative Kindertagesstätte „Unterm Regenbogen“ mit drei Kindergartengruppen, sowie zwei Krippengruppen
Nachmittags- und Ferienbetreuung für max. 10 Grundschulkinder
in Einsbach, Windener Str. 2 und Brucker Str. 23 b

Gemeinde Sulzemoos

- (c) 4-gruppige Kindertagesstätte Sulzemoos mit zwei Kindergartengruppen, sowie 2 Krippengruppen
Nachmittags- und Ferienbetreuung für max. 10 Grundschulkinder
in Sulzemoos, Mörtlstr. 10
- (2) Die gemeindlichen Kindertagesstätten sind Einrichtungen im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes (BayKiBiG). Sie dienen der Erziehung und Bildung der Kinder in verschiedenen Altersgruppen:
- Krippenbereich: Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Wechsel in den Kindergarten
- Kindergartenbereich: Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr (in Ausnahmefällen ab 2 Jahre und 8 Monate) bzw. nach dem Wechsel aus dem Krippenbereich bis zur Einschulung
- Schulkinder: Kinder von der 1.Klasse bis zur 4.Klasse, vorrangig Erst- und Zweitklässler
- (3) Das Betreuungsjahr in den Kindertagesstätten dauert vom 01.09. – 31.08. des Folgejahres.

§ 2

Öffnungs- und Schließzeiten

- (1) Die gemeindlichen Kindertagesstätten sind wie folgt geöffnet:

„Im Sonnenschein“ Wiedenzhausen Orthofener Str. 6 und Orthofener Str. 2	täglich von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Kindertagesstätte Sulzemoos Mörtlstr. 10	täglich von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr
„Unterm Regenbogen“ Einsbach Windener Str. 2 und Brucker Str. 23b	täglich von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr Freitag von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Bei geänderten Bedarfen können diese Öffnungszeiten durch die Gemeinde geändert werden.

- (2) Die Betreuungszeit der Schulkinder beginnt während der Schulzeit nach regulärem Schulschluss und endet spätestens 16.00 Uhr.
In den Ferien ist die Schulkinderbetreuung wochentags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet.
- (3) Die Kindertagesstätten sind an gesetzlichen Feiertagen und am 24. bis 31. Dezember eines jeden Jahres geschlossen.
- (4) Zusätzliche Schließzeiten werden im Herbst für das Folgejahr festgesetzt und den Personensorgeberechtigten durch Aushang in der Kindertageseinrichtung rechtzeitig mitgeteilt. Artikel 21 Absatz 4 BayKiBiG regelt, dass die Schließzeiten bis maximal 30 Tage pro Betreuungsjahr festgelegt werden können.

§ 3

Buchungszeiten und Gebühren

Die Buchungszeiten sowie näheres zu den Gebührensätzen, Gebührenermäßigungen und -befreiungen wird in einer gesonderten Gebührensatzung geregelt.

§ 4

Verpflegung

- (1) Die Gemeinde Sulzemoos bietet eine kindgerechte Verpflegung an.
- (2) Für Kinder, die die Kinderkrippe besuchen, ist der Bezug von Mittagsverpflegung zwingend vorgeschrieben.
Für Kinder, die länger als 13:30 Uhr den Kindergarten besuchen, ist der Bezug von Mittagsverpflegung zwingend vorgeschrieben.
- (3) Für alle anderen Kinder kann die Mittagsverpflegung von den Personensorgeberechtigten angefordert werden.

Gemeinde Sulzemoos

- (4) Die Kosten für die Verpflegung werden mit den Betreuungsgebühren abgebucht. Sie werden von der Gemeinde Sulzemoos direkt an den Lieferanten überwiesen. Ein Zuschlag auf die Verpflegungskosten wird seitens der Gemeinde nicht erhoben.

§ 5

Personal

- (1) Die Gemeinde Sulzemoos stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des BayKiBiG das für den Betrieb ihrer Kindertagesstätten notwendige Personal.
- (2) Die Betreuung der Kinder muss durch geeignete und ausreichende pädagogische Fach- und Ergänzungskräfte gewährleistet sein. Der in § 17 der AVBayKiBiG festgelegte Mindestanstellungsschlüssel ist einzuhalten.

§ 6

Elternvertretung

- (1) In jeder Kindertagesstätte ist jeweils ein Elternbeirat zu wählen. Der Elternbeirat wird zu Beginn des Betreuungsjahres gewählt und ist ein beratendes Gremium.
- (2) Zusammensetzung und Aufgaben des Elternbeirates ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 7

Mitarbeit der Personensorgeberechtigten, Sprechstunden

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Kindertagesstätten hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Sprechstunden können mündlich oder telefonisch vereinbart werden, soweit hierdurch die Bildungs- und Erziehungsarbeit im Kinderhaus nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Zu den jährlich stattfindenden Entwicklungsgesprächen und den Elternabenden werden die Eltern rechtzeitig gesondert eingeladen.

§ 8

Betreuungsvertrag

Die Bildungs- und Erziehungsarbeit und die Einzelheiten des Betreuungsverhältnisses in den Kindertagesstätten werden durch die Anmeldung und in den Einrichtungskonzeptionen geregelt. Die Regelungen in dieser Satzung bleiben davon unberührt.

Aufnahmebestimmungen

§ 9

Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der Kinder in eine Kindertagesstätte entscheidet die Gemeinde Sulzemoos, in Absprache mit der Leitung des jeweiligen Kinderhauses, nach Maßgabe der §§ 9 – 10 dieser Satzung.
- (2) Die Kindertagesstätten sind für Kinder bestimmt, die ihren regelmäßigen Aufenthalt in der Gemeinde Sulzemoos haben. Kinder, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben, können nur aufgenommen werden, wenn ein freier Betreuungsplatz nicht von einem Kind aus der Gemeinde Sulzemoos benötigt wird.
- (3) Die Anmeldung für Schulkinder gilt grundsätzlich für ein Betreuungsjahr vom 01.09. bis zum 31.08. des darauffolgenden Jahres.
- (4) Während des Betreuungsjahres freiwerdende Plätze werden wieder belegt.

- (5) Kinder, die wegen Mangels an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Warteliste eingetragen. Die Aufnahme bestimmt sich im Übrigen nach Maßgabe der in § 10 festgelegten Aufnahmekriterien.

§ 10 Aufnahmekriterien

- (1) In der Kinderkrippe werden vorrangig Kinder ab 1 Jahr aufgenommen. Ein Krippenplatz wird grundsätzlich bis zum Wechsel in den Kindergarten vergeben.
- (2) Im Kindergarten werden vorrangig Kinder ab 3 Jahren aufgenommen, in Ausnahmefällen ab 2,8 Jahren. Ein Kindergartenplatz wird grundsätzlich bis zum Schuleintritt vergeben
- (3) Die Aufnahme in eine gemeindliche Kindertagesstätte wird nach sozialen Kriterien und pädagogischen Gesichtspunkten in folgender Rangfolge berücksichtigt, wenn das Platzangebot die Nachfrage übersteigt:
1. Regelmäßiger Aufenthalt in der Gemeinde Sulzemoos;
 2. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
 3. Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind;
 4. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
 5. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind;
 6. nach dem Alter der Kinder
 7. Geschwisterkinder

Zum Nachweis der Dringlichkeit der Aufnahme sind auf Anforderung entsprechende Belege vorzulegen.

In begründeten Einzelfällen kann eine abweichende Entscheidung getroffen werden.

- (4) In den Kinderhäusern können nur so viele Kinder aufgenommen werden wie in der Betriebserlaubnis, welche durch das Landratsamt Dachau ausgestellt wurde, festgelegt ist.
- (5) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Kinderhäuser besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtungen Rechnung getragen werden kann.

§ 11 Vormerkung, Aufnahme, Betreuungsvertrag

- (1) Die Anmeldung muss durch persönliche Vorsprache der Personensorgeberechtigten oder eines bevollmächtigten Vertreters der Personensorgeberechtigten des Kindes im Kinderhaus erfolgen. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, alle Angaben zu machen, die für eine Platzvergabe entsprechend der §§ 8 - 10 dieser Satzung relevant sind. Werden Angaben verweigert, erfolgt keine Vormerkung.
- (2) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen in der Anschrift und telefonischen Erreichbarkeit der Leitung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Aufnahmezusage wird schriftlich erteilt.
- (4) Die Einzelheiten des Benutzerverhältnisses werden durch die Anmeldung geregelt. Mit der Zusage eines Platzes entsteht automatisch ein Betreuungsvertrag. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme und Betreuung des Kindes erforderlich sind. Mit Vertragsabschluss wird auch die pädagogische Konzeption der Einrichtung anerkannt.

Benutzerregelungen

§ 12

Besuchsregelung

- (1) Der Besuch der Einrichtung muss regelmäßig erfolgen, um den gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag erfüllen zu können. Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist die Kindertagesstätte unverzüglich zu verständigen.
- (2) Kinder in Kinderkrippen- und Kindergartengruppen sind von den Personensorgeberechtigten oder von schriftlich bevollmächtigten Personen vor Ende der Buchungs- bzw. Öffnungszeit abzuholen.
- (3) Kinder die noch nicht eingeschult sind, dürfen nicht alleine nach Hause gehen. Schulkinder dürfen dies dann, wenn eine entsprechende schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.

§ 13

Bringzeit / Abholzeit

- (1) Um die notwendige pädagogische Arbeit in den Kinderhäusern zu gewährleisten, müssen die Kinder spätestens um 8:30 Uhr in der Kinderkrippe und um 08:15 Uhr im Kindergarten anwesend sein.
- (2) Wegen dieser pädagogischen Arbeit endet die Kernzeit um 12:15 Uhr. Die Kinder können deshalb erst nach 12:15 Uhr abgeholt werden.
- (3) In der Eingewöhnungsphase, die nach Absprache mit dem Pädagogischem Personal erfolgt, kann die Bring-/Abholzeit von den Absätzen (1) und (2) abweichen.

§ 14

Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis kann beiderseits unter Einhaltung einer 4-wöchigen Frist zum Monatsende ohne Angabe von Gründen beendet werden. Eine Beendigung ist jedoch nicht möglich zum Ende des Monats Juli. Die Abmeldung des Kindes muss schriftlich durch die Personensorgeberechtigten erfolgen.
- (2) Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt. Für die letzten beiden Monate des Kindergartenjahres vor Übertritt in die Schule ist eine Kündigung nicht zulässig.
- (3) Ein Kind kann vom weiteren Besuch des Kindergartens mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats, unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist, ausgeschlossen werden, wenn
 - a) festgestellt wird, dass eine sinnvolle pädagogische Förderung des Kindes bzw. die Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten nicht möglich erscheint
 - b) es innerhalb der beiden letzten Monate länger als 2 Wochen unentschuldigt der Einrichtung fernbleibt,
 - c) die Benutzungsgebühr und die Verpflegungskosten trotz Mahnung länger als 2 Monate nicht entrichtet wurde,
 - d) die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben einen Betreuungsplatz erhalten haben,
 - e) die Hol- und Bringzeiten wiederholt nicht eingehalten werden.
- (4) Über den Ausschluss eines Kindes entscheidet die Gemeinde Sulzemoos und teilt dies schriftlich mit.

§ 15

Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertagesstätte während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen. Die Einrichtung ist über die Erkrankung des Kindes unverzüglich zu unterrichten. Der Besuch der Kindertagesstätte ist erst nach vollständiger Genesung wieder möglich. Bei Fieberer-

Gemeinde Sulzemoos

krankung muss das Kind mindestens 24 Stunden, bei einer Magen-Darm-Erkrankung mindestens 48 Stunden symptomfrei sein um den Besuch der Einrichtung wieder aufnehmen zu können.

- (2) Wenn ein Kind an einer meldepflichtigen Krankheit, gemäß §34 Infektionsschutzgesetz leidet, eine solche Krankheit vermutet wird oder Läusefall beim Kind auftritt darf es die Kindertagesstätte nicht besuchen, solange kein ärztliches Attest vorgelegt wird in der der behandelte Arzt oder das Gesundheitsamt bestätigt, dass eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder Verlausion nicht mehr zu befürchten ist.
- (3) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume der Kindertagesstätte nicht betreten.
- (4) Bei Feststellung einer Erkrankung sind die Personensorgeberechtigten, nach telefonischer Mitteilung, dafür verantwortlich, ihr Kind unverzüglich abzuholen.

§ 16 Krankheit, Medikation

Medikamente werden nur in Ausnahmefällen verabreicht d.h. die Medikamentenabgabe wird nur dann vorgenommen, wenn sie medizinisch notwendig oder von den Personensorgeberechtigten organisatorisch nicht durchführbar ist. Hierzu müssen eine schriftliche ärztliche Verordnung sowie eine schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten vorgelegt werden. Eine Verabreichung eines von den Personensorgeberechtigten mitgebrachten Arzneimittels ohne schriftliche ärztliche Verordnung wird nicht vorgenommen.

Schlussbestimmungen

§ 17 Haftung

- (1) Die Gemeinde Sulzemoos haftet für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Kindertagesstätten durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde Sulzemoos nicht. Eine Haftung der Gemeinde wegen eventueller Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt unberührt.
- (3) Für Gegenstände, die von zu Hause mitgebracht werden, übernimmt die Gemeinde Sulzemoos keine Haftung.

§ 18 Unfallversicherung

Für Besucher der Kindertagesstätten besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 a Sozialgesetzbuch VII.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2023 in Kraft.

Gleichzeitig treten nachfolgende Benutzungssatzungen außer Kraft:

Satzung über die Benutzung der Kindergärten in der Gemeinde Sulzemoos vom 27.11.2019,
Satzung über die Benutzung des gemeindlichen Kinderhortes in der Gemeinde Sulzemoos vom 27.11.2019 und die
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kinderkrippen (Gebührensatzung) vom 27.11.2019.

Gemeinde Sulzemoos

Beschlussbuch Seite 8

Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde
Sulzemoos vom 06.03.2023

Öffentlicher Teil

Sulzemoos, den 07.03.2023
Gemeinde Sulzemoos

.....
Johannes Kneidl
Erster Bürgermeister

Inhaltliche Änderungsvorschläge zur vorgelegten Satzung werden aus dem Gemeinderat nicht vorge-
tragen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Sulzemoos beschließt die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der
Gemeinde Sulzemoos (Benutzungssatzung) mit Wirkung ab 01.09.2023 in der vorgelegten Form mit
folgenden redaktionellen Änderungen:

§ 10 Abs. 2 Satz 1 heißt folgendermaßen richtig:

Im Kindergarten werden vorrangig Kinder ab 3 Jahren aufgenommen, in Ausnahmefällen ab 2 Jahre
und 8 Monate.

Unter § 19 heißt es richtig:

Satzung über die Benutzung der Kinderkrippe in der Gemeinde Sulzemoos vom 06.09.2011.

Gleichzeitig treten nachfolgende Benutzungssatzungen außer Kraft:

Satzung über die Benutzung der Kindergärten in der Gemeinde Sulzemoos vom 27.11.2019,

Satzung über die Benutzung des gemeindlichen Kinderhortes in der Gemeinde Sulzemoos vom
27.11.2019 und die

Satzung über die Benutzung der Kinderkrippe in der Gemeinde Sulzemoos vom 06.09.2011.

Abstimmungsergebnis: 16:0

3 Neuerlass einer Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindli- chen Kindertageseinrichtungen (Gebührensatzung)

Sachverhalt:

Dem Gemeinderat ist mit der Einladung zur Sitzung ein neuer Entwurf der Gebührensatzung für die
Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen für die Zeit ab 01.09.2023 zugegangen.

In konstruktiver und gemeinsamer Zusammenarbeit haben Verwaltung und die drei Leitungen der
Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Sulzemoos ein Gebührenmodell entworfen.

Die Elternbeiräte der Kindertagesstätten wurden, wie vorgegeben, beteiligt und haben ihre Zustim-
mung zur künftigen Gebührengestaltung gegeben.

Hintergrund für die Gebührenerhöhung sind auch nachfolgende Aspekte:

- Steigerung der Energiekosten
- Entgelterhöhungen für die MitarbeiterInnen der Kindertageseinrichtungen
- zusätzliche Regenerationstage für das Personal und
- Empfehlung des Staatsministeriums bezgl. Staffelung der Gebühren (10 % der Mindestbuchung).

Mit dieser (neuen) Satzung soll es für alle Kindertageseinrichtungen bzw. Angebote der Kinderbetreu-
ung durch die Gemeinde Sulzemoos nur noch eine Gebührensatzung (und nicht mehr drei wie bisher)
geben.

Diese lautet wie folgt:



Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Sulzemoos (Gebührensatzung)

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Sulzemoos folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertagesstätten (Gebührensatzung):

§ 1 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Sulzemoos werden die in dieser Gebührensatzung festgelegten Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eines der gemeindlichen Kinderhäuser aufgenommen worden ist,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eines der gemeindlichen Kinderhäuser angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eines der gemeindlichen Kinderhäuser. Vorübergehende Abwesenheit, auch im Falle vorübergehender Erkrankung, lässt die Gebührenpflicht unberührt.
- (2) In den Kindertagesstätten erfolgt eine 12 –monatige Gebührenerhebung.
- (3) Die Gebühr ist im Nachhinein, spätestens am 15. des Folgemonats, zu bezahlen. Die Bezahlung erfolgt durch Bankeinzug. Bareinzahlung der Gebühr bei der Verwaltung der Kindertageseinrichtungen ist nicht zulässig.
- (4) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gem. Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b) Kommunalabgabengesetz i.V.m. § 240 AO zu entrichten.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Für den Besuch der gemeindlichen Kinderhäuser werden im Zeitraum vom 01.09.2023 bis auf Weiteres folgende Gebühren erhoben:
 - a) **Kinderkrippe**
Bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungskategorie von

Gemeinde Sulzemoos

mehr als 4 bis 5 Stunden	261,00 EUR*
mehr als 5 bis 6 Stunden	287,00 EUR*
mehr als 6 bis 7 Stunden	313,00 EUR*
mehr als 7 bis 8 Stunden	339,00 EUR*
mehr als 8 bis 9 Stunden	365,00 EUR*
mehr als 9 bis 10 Stunden	391,00 EUR*

Eingewöhnungszeit 1 Monat pauschal 100,00 EUR

b) Kindergarten

Bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungskategorie von

mehr als 4 bis 5 Stunden	131,00 EUR**
mehr als 5 bis 6 Stunden	144,00 EUR**
mehr als 6 bis 7 Stunden	158,00 EUR**
mehr als 7 bis 8 Stunden	174,00 EUR**
mehr als 8 bis 9 Stunden	191,00 EUR**
mehr als 9 bis 10 Stunden	210,00 EUR**

c) Schulkinder (die die Einrichtung nachmittags und evtl. ganztägig in den Ferien besuchen)

Bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungskategorie von

< 3 Stunden	103,00 EUR
mehr als 3 bis 4 Stunden	113,00 EUR
mehr als 4 bis 5 Stunden	124,00 EUR

Für die ganztägige Betreuung während der Ferien berechnet die Gemeinde Sulzemoos eine Pauschale je nach Anzahl der gebuchten Ferientage pro Betreuungsjahr.

Anzahl Betreuungstage	Zeit	Betrag
0 – 15 Tage	08.00 – 16.00 Uhr	45,00€
16 – 30 Tage	08.00 – 16.00 Uhr	61,00€
31 – 45 Tage	08.00 – 16.00 Uhr	87,00€

* Für diese Gebühren kann das „Bayerische Krippengeld“ (Art. 23a BayKiBiG) beantragt werden.

** Die Gebühren gelten abzüglich des Zuschusses nach Art. 23 Absatz 3 BayKiBiG. Hierfür sind die Bedingungen des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

- (2) Spielgeld und Kosten für Getränke sind in den vorstehenden Gebühren beinhaltet.
- (3) Bei Inanspruchnahme des Mittagessens haben die Gebührenschuldner die dafür anfallenden Kosten zusätzlich zu entrichten. Die Kosten für das Mittagessen werden an das Angebot des jeweiligen Caterers gebunden und können künftig betragsmäßig variieren.
- (4) In der Kinderkrippe werden für das Frühstück und die Brotzeit am Nachmittag je nach Buchungszeit pauschal folgende Kosten erhoben:
bei einer Buchung bis 14.30 Uhr: 30,00€ monatlich
bei einer Buchung bis 15.00 Uhr und länger: 40,00€ monatlich

§ 5 Ermäßigung

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig mehrere Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Sulzemoos, so wird die monatliche Gebühr für das zweite und die weiteren Kinder jeweils um 10% ermäßigt. Als erstes Kind wird immer das älteste Kind bezeichnet.

Gemeinde Sulzemoos

§ 6

Berechnung der Buchungskategorie

- (1) Die durchschnittliche tägliche Buchungszeit errechnet sich aus der tatsächlichen täglichen Buchungszeit bezogen auf eine Fünf-Tage-Woche; die tatsächliche tägliche Buchungszeit kann dabei variieren. Abwesenheitszeiten infolge von Urlaub, Krankheit oder in sonstigen Einzelfällen und die Schließzeiten des Kinderhauses werden nicht gesondert berücksichtigt. Die Buchungszeit umfasst die Zeit vom Betreten bis zum Verlassen der Einrichtung.
- (2) Für Krippenkinder beträgt die Betreuungszeit mindestens 20 Stunden pro Woche. Somit wird aufgrund der Bring- und Abholzeiten die Mindestbuchungszeit auf 4 – 5 Stunden festgelegt. Mit der Vorgabe der zeitlichen Lage soll gewährleistet werden, dass die pädagogische Arbeit in der Einrichtung geleistet werden kann und in der Regel auch alle Kinder in dieser Zeit anwesend sind.
- (3) Für Kindergartenkinder bis zum Schuleintritt beträgt die Mindestbuchzeit gem. Art. 21 Abs. 4 BayKiBiG 3-4 Stunden täglich. Die Kernzeit wird auf täglich 8:15 bis 12:15 Uhr festgesetzt. Somit wird aufgrund der Bring- und Abholzeiten die Mindestbuchungszeit auf 4 – 5 Stunden festgelegt. Mit der Vorgabe der zeitlichen Lage soll gewährleistet werden, dass die pädagogische Arbeit in der Einrichtung geleistet werden kann und in der Regel auch alle Kinder in dieser Zeit anwesend sind.
- (4) Die Buchungszeit ist von den Eltern bei der Anmeldung festzulegen (für Schulkinder jährlich). Sie kann bei dringendem Bedarf (z.B. veränderte Arbeitszeiten der Eltern) verändert werden, jedoch nicht mehr als zweimal während des Betreuungsjahres. Die Veränderung der Buchungszeit ist von den Personensorgeberechtigten mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Monats anzukündigen und in der Anmeldung entsprechend abzuändern und zu unterschreiben. Die Frist von 4 Wochen ist ausnahmsweise dann nicht einzuhalten, wenn die Änderung der Buchungszeit kurzfristig erfolgen muss.

§ 7

Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2023 in Kraft.

Gleichzeitig treten nachfolgende Gebührensatzungen außer Kraft:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kindergärten (Gebührensatzung) vom 27.11.2019,

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des gemeindlichen Kinderhortes (Gebührensatzung) vom 27.11.2019 und die

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kinderkrippen (Gebührensatzung) vom 27.11.2019.

Sulzemoos, den 07.03.2023
Gemeinde Sulzemoos

.....
Johannes Kneidl
Erster Bürgermeister

Gemeinde Sulzemoos

Beschlussbuch Seite 12

Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde
Sulzemoos vom 06.03.2023

Öffentlicher Teil

Änderungsvorschläge zur vorgelegten Satzung werden aus dem Gemeinderat nicht vorgetragen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Sulzemoos beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätten der Gemeinde Sulzemoos (Gebührensatzung) in der vorgelegten Form ohne jegliche Änderungen mit Wirkung ab 01.09.2023.

Gleichzeitig treten nachfolgende Gebührensatzungen außer Kraft:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kindergärten (Gebührensatzung) vom 27.11.2019,

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des gemeindlichen Kinderhortes (Gebührensatzung) vom 27.11.2019 und die

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kinderkrippen (Gebührensatzung) vom 27.11.2019.

Abstimmungsergebnis: 16:0

4 **Vorbescheidsantrag zum Neubau eines Mehrfamilienhauses mit drei offenen Stellplätzen und drei Garagenstellplätzen, Fl.-Nr. 51, Gemarkung Einsbach, Römerstraße 20, 85254 Einsbach**

Sachverhalt:

Das Grundstück „Römerstraße 20“ in Einsbach ist bereits durch ein Mehrfamilienhaus inklusive einer Doppelgarage bebaut. Der Bauwerber beabsichtigt mit vorliegendem Vorbescheidsantrag den Neubau eines zweiten Mehrfamilienhauses mit drei offenen Stellplätzen und drei Garagenstellplätzen. Das Grundstück hat eine Größe von 1084 m² und liegt sowohl an der Römer- als auch an der Aichacher Straße an.

Es werden folgende Fragen gestellt:

1. Wird dem Bau eines zusätzlichen Mehrfamilienhauses, im Prinzipiellen, zugestimmt?
2. Kann dem Baukörper des zusätzlichen Mehrfamilienhauses, in den im Plan dargestellten baulichen Abmessungen, zugestimmt werden?
3. Kann der Höhenentwicklung, Traufhöhe, Firsthöhe des Baukörpers des zusätzlichen Mehrfamilienhauses, in der im Plan dargestellten Schnittdarstellung, zugestimmt werden?
4. Wird der Zuordnung der Flächen für PKW-Stellplätze und Garage, wie in den Plänen dargestellt, zugestimmt?

Das Grundstück befindet sich nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und richtet sich somit nach § 34 BauGB.

In seiner Kubatur, Dachform und Dachneigung passt sich der Neubau an den Bestand an. Mit zwei Vollgeschossen entspricht der Neubau der Geschossigkeit der umliegenden Bebauung.

Gemäß der gemeindlichen Stellplatzverordnung sind insgesamt 6 Stellplätze auf dem Grundstück nachzuweisen. Es werden drei offene Stellplätze sowie drei Garagenstellplätze errichtet.

Die Zufahrt für den Bestand erfolgt von der Römerstraße im Norden. Der Neubau soll über die Aichacher Straße im Osten erfolgen. Im Gemeindegebiet gibt es bereits einige Eckgrundstücke die an zwei Straßen anliegen und von beiden eine Zufahrt besitzen.

Die Erschließung ist gesichert.

Für den Neubau sind jedoch neue Hausanschlüsse und der Umbau des Gehwegs mit der neuen Zufahrt erforderlich. Die hierfür entstehenden Kosten hat der Bauwerber zu tragen.

Beschluss:

Dem Vorbescheidsantrag wird in der vorliegenden Form zugestimmt. Die Kosten, die für den neuen Kanalhausanschluss sowie für die neue Zufahrt bzw. die Gehwegabsenkung entstehen, sind vom Bauwerber zu tragen.

Abstimmungsergebnis: 16:0

5 Umbenennung und Widmung von Straßen im Gemeindebereich

5.1 Schulstraße in Einsbach

Sachverhalt:

Das Flurstück der Schulstraße in Einsbach (111/4) verläuft von West nach Ost beginnend an der Kapellenstraße und endet abschließend im Osten mit einem von Nord nach Süd verlaufenden Fußweg bei der St.-Margaret-Kirche.

Das westliche Teilstück der Fl.-Nr. 111/4, Gemarkung Einsbach (Schulstraße), wurde gemäß dem Bestandsverzeichnis für Straßen und Wege der Gemeinde Sulzemoos als Einheit mit der Römerstraße und der Kapellenstraße mit der ehemaligen Bezeichnung „Nördliche Dorfstraße“ als Ortsstraße gewidmet. Das östliche Teilstück der Schulstraße sowie der Fußweg zur Kirche sind nicht im Bestandsverzeichnis erfasst.

Das östliche Teilstück der Fl.-Nr. 111/4 ist aufgrund der anliegenden Bebauung bis zur Südwestecke des Flurstücks 34 ebenfalls als Ortsstraße gem. Art. 6 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetz zu widmen.

Der im Osten der Fl.-Nr. 111/4 beginnende Fußweg zur St.-Margaret-Kirche ist als beschränkt-öffentlichen Weg zu widmen.

Baulastträger der gesamten Fl.-Nr. 111/4 ist die Gemeinde Sulzemoos.

Die Römerstraße und das westliche Teilstück der Schulstraße wird in der Örtlichkeit als eine Einheit wahrgenommen. Zusammen ergeben sie einen Straßenzug. Deswegen wird vorgeschlagen, das westliche Teilstück der Schulstraße in Römerstraße umzubenennen.

Der Gemeinderat hat in der öffentlichen Sitzung am 23.01.2023 beschlossen, „doppelte Straßennamen“ in den Gemeindeteilen aus Gründen der Sicherheit und Ordnung umzubenennen, um fatale Verwechslungen zu vermeiden. Das verbleibende östliche Stück der Fl.-Nr. 111/4 ist demnach umzubenennen.

Die Gemeinde hat die betroffenen Anwohner in die Namensfindung mit einbezogen. Es sind folgende Namensvorschläge nach Sitzungsladung eingegangen.

Turmstraße
Jakobsweg
Seidenstraße

Für diese Straße werden von der Verwaltung folgende Namen vorgeschlagen:

Schmiedweg
St.-Margaret-Straße

Beschluss:

Das noch nicht gewidmete Teilstück, Fl.-Nr. 111/4, Gemarkung Einsbach, wird - wie oben beschrieben - gemäß Bayerischem Straßen- und Wegegesetz zur Ortsstraße gewidmet und erhält den Namen Schmiedweg. Es ist im Straßen- und Wegeverzeichnis folgendermaßen einzutragen:

Gemeinde Sulzemoos

Beschlussbuch Seite 14

Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde
Sulzemoos vom 06.03.2023

Öffentlicher Teil

Ortsstraße

Bezeichnung: Schmiedweg
Fl.-Nr. TF 111/4, Gem. Einsbach
Anfangspunkt: Südwestecke der Fl.-Nr. 24
Endpunkt: Südwestecke der Fl.-Nr. 34
Länge: 0,046 km

Der Fußweg zur St.-Margaret-Kirche wird gemäß dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz als beschränkt-öffentlicher Weg gewidmet. Die Eintragung im Straßen- und Wegeverzeichnis erfolgt folgendermaßen:

Schmiedweg, selbstständiger Fußweg
Widmungsbeschränkung: Fußgängerverkehr
Bezeichnung: Schmiedweg
Fl.-Nr. TF 111/4, Gem. Einsbach
Anfangspunkt: Einmündung Fl.-Nr. 111/4
Endpunkt: nördl. Grundstücksgrenze Fl.-Nr. 31
Länge: 0,028 km

Das westliche Teilstück der Schulstraße wird in Römerstraße umbenannt und ist im Bestandsverzeichnis der Gemeinde Sulzemoos gemeinsam als eigenständiger Straßenzug in einem neuen Karteiblatt fortzuschreiben wie folgt:

Bezeichnung: Römerstraße
Fl.-Nr. TF 111/4, 111/5, Gem. Einsbach
Anfangspunkt: Einmündung Fl.-Nr. 111/6 (Kapellenstraße)
Endpunkt: Einmündung in die Staatsstraße 2054
Länge: 0,380 km

Abstimmungsergebnis: 16:0

5.2 Hauptstraße in Wiedenzhausen

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in der öffentlichen Sitzung am 23.01.2023 beschlossen, „doppelte Straßennamen“ in den Gemeindeteilen aus Gründen der Sicherheit und Ordnung umzubenennen, um fatale Verwechslungen zu vermeiden.

Die Gemeinde hat die betroffenen Anwohner der Hauptstraße in Wiedenzhausen in die Namensfindung mit einbezogen. Es wurden folgende Namen für diese Straße vorgeschlagen:

Alte Poststraße
Poststraße
Augsburger Straße
Birkmeier Allee
Birkmeierstraße
Birkmeierweg
Dachauer Straße
Friedensstraße
Friedenstraße
Glockenstraße
Herbststraße
Kreuzstraße
Ludwigstraße
Meginhartstraße
Mozartstraße
Odelzhausener Straße
Rothstraße
Salzstraße

Gemeinde Sulzemoos

Beschlussbuch Seite 15

Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde
Sulzemoos vom 06.03.2023

Öffentlicher Teil

Siggi-Sandmayr-Straße
Sommerstraße
Sonnenstraße

Zur Historie der Straße:

- Die in der Mitte des 13. Jahrhunderts neu errichtete Landstraße von München über Dachau, Schwabhausen, Odelzhausen nach Augsburg wird nach umfangreichen Ausbesserungsmaßnahmen im Jahr 1760 zur Poststraße aufgestuft. Seitdem benutzen vermehrt auch Bildungsreisende diese Route.
- Benennung der Straße nach dem ersten bekannten Bewohner und Stifter in Wiedenzhausen: Meinhartstraße

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Hauptstraße in Wiedenzhausen, Fl.-Nr. 94/4 und 237 in die Poststraße umzubenennen.

Abstimmungsergebnis: 15:1

5.3 Kirchweg in Wiedenzhausen

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in der öffentlichen Sitzung am 23.01.2023 beschlossen, „doppelte Straßennamen“ in den Gemeindeteilen aus Gründen der Sicherheit und Ordnung umzubenennen, um fatale Verwechslungen zu vermeiden.

Die Gemeinde hat die betroffenen Anwohner des Kirchwegs in Wiedenzhausen in die Namensfindung mit einbezogen. Es wurden folgende Namen für diese Straße vorgeschlagen:

Bischof-Atto-Weg
Marienweg
Mesnergasse
Priester-Pernhardt-Weg

Begründung/Historie lt. Anwohner:

- Je nach Quelle war unsere Kirche bis 1671 der Hl. Maria geweiht. Außerdem gab es bis ins 17. Jahrhundert auch eine Marien Wallfahrt
- Priester Pernhardt war es, der laut urkundlichen Erwähnung im Jahre 808 die erste Kirche in Wiedenzhausen errichtete.
- Bischof Atto aus Freising war es, der auf Einladung von Priester Pernhardt die Weihung der Kirche vorgenommen hat.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Kirchweg in Wiedenzhausen, Fl.-Nr. 94/14, Gemarkung Wiedenzhausen, in Marienweg umzubenennen.

Abstimmungsergebnis: 16:0

5.4 Bergstraße in Sulzemoos

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in der öffentlichen Sitzung am 23.01.2023 beschlossen, „doppelte Straßennamen“ in den Gemeindeteilen aus Gründen der Sicherheit und Ordnung umzubenennen, um fatale Verwechslungen zu vermeiden.

Die Gemeinde hat die betroffenen Anwohner der Bergstraße in Sulzemoos in die Namensfindung mit einbezogen. Es werden folgende Namen für diese Straße vorgeschlagen:

Burgstraße
Kneißlstraße
Fichtenstraße
Kastanienstraße
Platanenstraße
Ulmenstraße

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Bergstraße mit der Fl.-Nr. 614, Gemarkung Sulzemoos, in Sulzemoos in Fichtenstraße umzubenennen.

Abstimmungsergebnis: 16:0

5.5 Waldstraße in Sulzemoos

Sachverhalt:

Die Waldstraße, Fl.-Nr. 116/3, Gemarkung Sulzemoos, wurde gemäß dem Bestandsverzeichnis für Straßen und Wege der Gemeinde Sulzemoos als Einheit mit der Linden- und Eichenstraße - vormals „Untere Dorfstraße“ - als Ortsstraße gewidmet.

An der Waldstraße schließt sich ein öffentlicher Feld- und Waldweg mit der Fl.-Nr. 583 an. Die Baulast des Feldweges liegt bei der Gemeinde Sulzemoos. Aufgrund der Bebauung der Grundstücke der Fl.-Nr. 117/1 und 114/1, hat sich die Verkehrsbedeutung des Teilstückes der Fl.-Nr. 583 bis zur Nordostecke der Fl.-Nr. 114/1 geändert und ist gemäß § 7 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes zur Ortsstraße aufzustufen.

Des Weiteren hat der Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 23.01.2023 beschlossen, „doppelte Straßennamen“ in den Gemeindeteilen aus Gründen der Sicherheit und Ordnung umzubenennen, um fatale Verwechslungen zu vermeiden.

Die Gemeinde hat die betroffenen Anwohner der Waldstraße in Sulzemoos in die Namensfindung mit einbezogen. Es werden folgende Namen für diese Straße vorgeschlagen:

Akazienstraße oder -weg
Fichtenstraße
Kneißlstraße
Schachermühlenstraße

Begründung/Historie lt. Anwohner:

- Am Ende der Straße steht ein Akazienbaum.
- In Fortsetzung der Waldstraße am Waldrand befindet sich das Gelände der ehemaligen Schachermühle.

Gemeinde Sulzemoos

Beschlussbuch Seite 17

Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde
Sulzemoos vom 06.03.2023

Öffentlicher Teil

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Waldstraße in Sulzemoos, Fl.-Nr. 116/3, Gemarkung Sulzemoos, in Akazienstraße umzubenennen.

Abstimmungsergebnis: 10:6

Beschluss:

Die Verlängerung der vorgenannten Straße, TF der Fl.-Nr. 583, Gemarkung Sulzemoos, wird von der Ostgrenze der Fl.-Nr. 116/3 bis zur Nordostecke der Fl.-Nr. 114/1, Gemarkung Sulzemoos, vom öffentlichen Feld- und Waldweg zur Ortsstraße mit dem Namen Akazienstraße aufgestuft.

Die bereits gewidmete frühere Waldstraße wird mit dem neu gewidmeten Teilstück im Bestandsverzeichnis der Gemeinde gemeinsam als eigenständiger Straßenzug in einem neuen Karteiblatt fortgeschrieben wie folgt:

Bezeichnung: Akazienstraße
Fl.-Nr.: 116/3, TF 583
Anfangspunkt: Einmündung Fl.-Nr. 116/4 (Lindenstraße)
Endpunkt: Nordostecke der Fl.-Nr. 114/1
Länge: 0,148 km

Abstimmungsergebnis: 16:0

6 Kommunalen Wohnungsbau, Neubau eines Mehrfamilienhauses im Baugebiet "Wiedenzhausen Süd", Festlegung der Bauweise

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 12.09.2022 beschlossen, beim Mehrfamilienwohnhaus, Tulpenweg 9 in Wiedenzhausen das Kellergeschoss, das Erdgeschoss und die Wohnungstrennwände massiv zu bauen sowie das Ober- und Dachgeschoss in Holzbauweise zu errichten.

Im Hinblick auf die gewünschte Bauausführung mit einem Generalunternehmen schlägt Herr Kneidl vor, auf die Hybridbauweise (EG Massiv- und OG Holzbau) zu verzichten. Erklärtes Ziel der Gemeinde ist eine wesentliche Kosteneinsparung dadurch zu erreichen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Ausführung des Mehrfamilienhauses vollständig in Massivbauweise zu, um eine Kosteneinsparung zu erzielen.

Abstimmungsergebnis: 13:3

7 Informationen

Sachverhalt:

Herr Erster Bürgermeister Johannes Kneidl informiert den Gemeinderat über folgende Sachverhalte:

Abgeschlossene Vereinbarung mit dem Landkreis Dachau vom 31.01.2023/13.02.2023 über die Durchführung und Finanzierung zusätzlicher Verkehrsleistungen

Auf den Beschluss des Gemeinderats Sulzemoos vom 18.01.2021, TOP 3, öffentlich, wird verwiesen. Die erforderliche Vereinbarung wurde nunmehr unterzeichnet.

Gemeinde Sulzemoos

Beschlussbuch Seite 18

Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde
Sulzemoos vom 06.03.2023

Öffentlicher Teil

Die Kosten der Gemeinde Sulzemoos betragen im Fahrplanjahr 2022: 19.226,42 EUR.

Dynamische Fahrgastinformation an Bushaltestellen im Gemeindegebiet (Bussteiganzeiger klein – Haltestellentasche)

- Erste Modul-Montage erfolgte am 21.02.23 in Sulzemoos, Am Mühlberg
- Zweite Montage erfolgte am 22.02.23 in Sulzemoos, Hauptstraße
- Weitere werden folgen:
am P + R – Platz im Gewerbegebiet, an der Ohmstraße und an der Rohrbachbrücke (Wiedenzhausen)

Diese Maßnahmen gehören zu den „Dynamische Fahrgastinformationen (DFI)“ im MVV und sind so genannte kleine DFI-Anzeiger - Haltestellentaschen (Solar-Akku-Lösung)

Renovierungsmaßnahmen Kirche St. Margareta Einsbach

Herr Erster Bürgermeister Johannes Kneidl informiert über den einschlägigen Antrag der Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Benedikt Odelzhausen / des Pfarrverbands Odelzhausen vom 27.02.2023.

Seit 2013 werden stets 5 % der tatsächlichen im Rahmen des Denkmalschutzes entstehenden Sanierungskosten nach Abschluss der Maßnahme als gemeindlicher Zuschuss in Aussicht gestellt.

Bei zu erwartenden Gesamtkosten dieser Maßnahme wird sich der Zuschussbetrag auf max. 4.500,00 EUR belaufen, die Rahmen der Geschäftsverteilung lfd. Angelegenheit des Ersten Bürgermeisters sind.

Repair-Café

Ein erstes Treffen findet am Samstag, den 11.03.2023 um 14.00 Uhr im Pfarrheim in Einsbach statt.

gez.

gez.

Johannes Kneidl
Erster Bürgermeister

Csilla Keller-Theuermann
Schriftführer